



Bauabnahmebestätigung für die Erteilung eines Patentes durch die Verwaltungspolizei

Patentart Gastwirtschaft Klein- und Mittelverkauf

Projekt-Nr. Örtlichkeit

Abnahmebestätigung Bauinspektor

Bemerkungen

Bewilligt ja nein provisorisch bis

Datum Name Baulnsp

Abnahmebestätigung Fachstelle Energie

Bemerkungen

Bewilligt ja nein provisorisch bis

Datum Name FaEn

Abnahmebestätigung Feuerpolizei

Bemerkungen

Bewilligt ja nein provisorisch bis

Datum Name FeuPol

Abnahmebestätigung Lebensmittelinspektorat

Bemerkungen

Separater Abnahmebericht LMI vorhanden: ja nein folgt mit interner Post
Bewilligt ja nein provisorisch bis

Datum

Als Voraussetzung für die Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes gilt die Abnahmebestätigung sämtlicher
Amtsstellen in Anlehnung an §6, §8, §13 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich. Für die Einholung
der Abnahmebestätigungen ist der Gesuchsteller selber verantwortlich.

Auszug Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich:

- § 6¹ Das Patent wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- § 8 Das Patent wird auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Es gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen.
- § 13 Räume und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.